

# Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



## **Eingabe der BStBK zu wichtigen Aspekten im Rahmen der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen**

---

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 18.08.2023 wie folgt informiert:

Anbei erhalten Sie zu Ihrer Kenntnisnahme die Eingabe der BStBK zu wichtigen Aspekten im Rahmen der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen. Darin zeigt die BStBK wesentliche – bereits zuvor wiederholt mit dem BMWK und den Ländern besprochene – Punkte auf, die dringend einer praktikablen Lösung zugeführt werden sollten.

Darüber hinaus möchten wir aufgrund vermehrter Nachfragen aus dem Berufsstand im Zusammenhang mit der Schlussabrechnung auf folgende Punkte hinweisen:

Aufgrund der gewährten Fristverlängerung kann bis zum 31. Oktober 2023 eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2024 beantragt werden. Hierfür ist die Anlage eines Organisationsprofils im digitalen Antrags-System bis 31. Oktober 2023 durch die prüfenden Dritten vorzunehmen.

Bereits beantragte und erteilte Fristverlängerungen (bisher 31. Dezember 2023) werden automatisch bis zum 31. März 2024 verlängert. Die Fristverlängerung gilt nicht für die Endabrechnungen der Neustarthilfen (die separaten Corona-Hilfen für Soloselbstständige), da diese Einreichungsverfahren bereits seit längerem abgeschlossen sind.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, ob der Auftrag zur Beantragung der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfen bereits die Erstellung der Schlussabrechnung mit umfasst oder ob es eines gesonderten Auftrags bedarf. Wurde im Rahmen der Antragstellung bspw. die Musterzusatzvereinbarung der BStBK genutzt, so bedarf es keines separaten Auftrags für die Erstellung der Schlussabrechnung, da der Steuerberater dadurch mit der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Beantragung der jeweiligen Corona-Wirtschaftshilfen sowie mit der Begleitung in dem erforderlichen Verfahren (also auch mit der Erstellung der Schlussabrechnung) beauftragt wurde. Einer separaten Zusatzvereinbarung für die Erstellung der Schlussabrechnung bedarf es in diesem Fall nur dann, wenn die Erstellung der Schlussabrechnung in der Vereinbarung zur Beantragung von Corona-Wirtschaftshilfen explizit ausgeschlossen wurde oder für den Mandanten lediglich die Schlussabrechnung erstellt werden soll (Wechsel des prüfenden Dritten).

Über die weitere Entwicklung werden wie Sie auf dem Laufenden halten.